

**Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine,
Verbände und sonstige Organisationen der Großen Kreisstadt Achern
- ohne Baukosten- und Unterhaltungszuschüsse -**

- Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- Bewilligung erfolgt nach finanzieller Möglichkeit (= Veranschlagung im Haushalt/Finanzplan)

Die Stadt Achern gewährt den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen folgende Zuschüsse:

A Jahreszuschüsse an einzelne Vereine

	Euro
1. DRK-Ortsvereine	130
2. Musikvereine	925
3. Gesangvereine	285
4. Einzelzuschüsse an	
Kammerorchester Bühl-Achern	260
Heimat- und Verschönerungsverein Oberachern	520
Sportschützenverein Oberachern	515
Tierschutzverein Achern u. Umgebung	2.560
Handharmonikaclub Önsbach	260
Spielmannszug Önsbach	260
5. Reitclub Achern und Reit- und Fahrverein Fautenbach	
- allgemeiner jährlicher Zuschuss	130
- Zuschüsse für Turniere entsprechend Klassifizierung:	
Turniere mit Prüfungen M / Kat. A	125
Turniere mit Prüfungen bis Klasse S*	375
Turniere mit Prüfungen bis Klasse S**	750
Turniere mit Prüfungen bis Klasse S***	1.250

B Zuschüsse für Uniformen

Die Stadt Achern gewährt den Musikvereinen und Gesangvereinen für die Neuanschaffung bzw. Ergänzung von Uniformen einen Zuschuss in Höhe von **20 %** des Kaufpreises. Ein erneuter Zuschuss für die Neuanschaffung von Uniformen ist erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich.

C Jugendzuschuss

1. Vorbemerkung

- a) Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Achern, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird im Rahmen der jährlichen im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- b) Im Sinne dieser Richtlinien können Acherner sporttreibende, kulturelle, gesellschaftspolitische und soziale Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss – soweit rechtlich möglich – anerkannt und nachgewiesen sein.

Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein (Turn-, Sportvereine, Musikvereine, Gesangvereine, Kirchenchöre – keine Betriebssportvereine u.ä.).

Der Verein muss eine Jugendordnung erlassen, soweit dies vom Dachverband gefordert wird.

- c) Nicht gefördert werden Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, bei denen gewerbliche oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
- d) Die Zuwendung für die Förderung der Jugendarbeit ist mit einer Mitgliederbestandsmeldung mit Stichtag 31. Mai – sofern für die Meldung an den übergeordneten Verband kein anderer Stichtag vorgegeben ist – bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Achern, Fachgebiet 3.1 – Jugend, Schulen und Vereine, zu beantragen.

2. Förderung der Jugendarbeit von kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen

Die Stadt Achern gewährt zur Förderung der Jugendarbeit nachfolgenden, jährlich wiederkehrenden Zuschuss pro jungem Mitglied bis zum 18. Lebensjahr:

	Euro
Musikvereine	10,30
Sonstige Vereine einschl. Narrenvereine	5,20

Maßgebend für die Zuwendung ist die Zahl der Jugendlichen bzw. Auszubildenden, die dem übergeordneten Verband gemeldet ist. Soweit eine derartige Meldung nicht vorliegt, kann die Zahl der Auszubildenden bzw. Jugendlichen auch durch Vorlage einer Aufstellung der Jugendlichen mit Name und Geburtsdatum nachgewiesen werden.

3. Förderung der Jugendarbeit von sporttreibenden Vereinen

Die Stadt Achern gewährt zur Förderung der Jugendarbeit nachfolgenden jährlich wiederkehrenden Zuschuss pro jungem Mitglied bis zum 18. Lebensjahr:

	Euro
Sportvereine	10,30
Skizunft Achern	5,20

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der von dem Verein jährlich an den Badischen Sportbund, den Deutschen Sportbund oder eine gleichzustellende übergeordnete Organisation gemeldeten Jugendlichen.

D Förderung von Jugendfreizeitprojekten

Die Stadt Achern fördert Jugend-Freizeit-Projekte und Jugend-Freizeit-Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit. Bezuschusst werden Maßnahmen, Vorhaben und Aktivitäten örtlicher Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit einem Festbetrag von **1,00 Euro** je Verpflegungstag und Teilnehmer.

Für jedes Vorhaben ist ein schriftlicher Antrag (zeitliche Dauer und unterschriebene Teilnehmerliste) nach Durchführung der Maßnahme erforderlich.

Eine Maßnahme muss für mindestens 6 Jugendliche durchgeführt werden. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis 25 Jahre sind Jugendlichen bis 18 Jahren gleichgestellt. Verantwortliche Betreuer/innen unterliegen keiner Altersbegrenzung. Berücksichtigt werden zwei Betreuer/innen für die ersten 10 Teilnehmer und je weitere 10 Teilnehmer jeweils 1 zusätzlicher Betreuer.

Nach dem 30.11. eingegangene Anträge werden im Folgejahr bezuschusst. Antragstellung und –bearbeitung erfolgen beim Sozialamt.

E Zuschuss zu Fahrten der Sportvereine zu Wettkämpfen

Die Stadt gewährt auf Antrag für Jugendliche **gemäß Ziff B 3 sowie Sportler/innen der Aktivenklasse** einen Zuschuss in Höhe von **25 %** zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, des Startgeldes und der Übernachtungskosten für Fahrten von Sportvereinen zu offiziellen Süddeutschen, Deutschen und höherrangigen Meisterschaften. Bei Fahrten mit dem PKW werden je gefahrenen Kilometer **0,03 EUR** erstattet.

F Zuschuss für Fahrten in die Partnerstadt Morez

Die Stadt Achern gewährt den Vereinen einen Zuschuss für Fahrten in die Partnerstadt Morez in Höhe von **50 %** der Fahrtkosten.

G Zuschüsse an Vereine anlässlich Vereinsjubiläen

	Euro
25-jähriges Jubiläum	50
50- und 75-jähriges Jubiläum	100
100-jähriges Jubiläum u. jeweils weitere 25 Jahre	150

Im Bewusstsein, dass Narrenvereine ihre Jubiläen abweichend von den regulären Vereinsjubiläen feiern, werden die Zuschüsse für Narrenvereine wie folgt festgelegt:

	EUR
22-jähriges Jubiläum	50
44-, 66- und 88-jähriges Jubiläum	100
111-, 133, 155-, 177-, 199- und 211-jähriges und jeweilige Folgejubiläen in analoger Folge	150

H Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2003 in Kraft.

Achern, 31. März 2003

Der Gemeinderat